



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 21. Juli 2023

29. Stück

264.	Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Oberregierungsrat Dr. Roland Petz	685
265.	Stellenausschreibung "Laborassistent*in" in der Abteilung 4 (Bundesamt für Weinbau)	685
266.	Stellenausschreibung "IKT Koordinator*in" für die Stabsabteilung Informationstechnologie	686
267.	Stellenausschreibung "Volkswirt*in" der Abteilung 3.....	688
268.	Stellenausschreibung "Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger*in" in der Abteilung 8, LSZ	690
269.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hannersdorf	691
270.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing	692
271.	Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kukmirn.....	692
272.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf	693
273.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mariasdorf	693
274.	Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof-Liebau....	694
275.	Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof.....	694
276.	Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nikitsch	695
277.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf.....	695
278.	Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab.....	696
279.	Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf	696
280.	Geschäftsführer/in für die Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH (VBB)	697
281.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds.....	698
282.	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften“	701
283.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung	715
284.	Richtlinie über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studierender	728
285.	Richtlinie über die Gewährung der Förderung für Mittagessensbeiträge gemäß dem Bgl. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung.....	731
286.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ (m/w/d)	738
287.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee und Oberwart „Logopädie“ (m/w/d)	739
288.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Diätologie“ (m/w/d)	740
289.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Ergotherapie“ (m/w/d)	741
290.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Klinische Psychologie“ (m/w/d).....	743

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0101753-10011-2-2023

264. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Herrn Oberregierungsrat Dr. Roland Petz

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 1. Juni 1992 für Herrn Oberregierungsrat Dr. Roland Petz ausgestellte Dienstausweis Nr. 101753/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/A.14406-10168-7-2023

265. Stellenausschreibung „Laborassistent*in“ in der Abteilung 4 (Bundesamt für Weinbau)

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2700 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

In dieser Position sind Sie als Vertragsbedienstete*r beim Land Burgenland angestellt, verrichten Ihre Tätigkeiten jedoch im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt, welches mit allen Standarduntersuchungsmethoden ausgestattet ist und somit zu den modernen Weinuntersuchungszentren in Europa gehört.

Laborassistent*in

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie führen selbstständig und eigenverantwortlich instrumentelle Analysen (zB Gaschromatographie, Hochleistungsflüssigkeitschromatographie, photometrische Methoden) durch.
- Sie kontrollieren und validieren die Prüf- und Messergebnisse.
- Sie bereiten die Proben vor und sorgen für einen ordnungsgemäßen Umgang mit diesen.
- Zudem führen Sie sonstige weinanalytische Tätigkeiten aus.

Ihre Qualifikation

- Sie haben eine Fachschule mit dem Schwerpunkt Chemie oder eine Lehre als Chemie- und Labortechniker*in erfolgreich abgeschlossen.
- Sie haben bereits im Laborbereich, insbesondere im Bereich der apparativen Analytik, gearbeitet und arbeiten strukturiert bzw. lösungsorientiert.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 2.924,30 und Euro 3.186,20 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/6). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Abschlusszeugnis der Fachschule bzw. Lehrabschlussprüfungszeugnis
- Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens **21. August 2023** einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Bgld. Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia WESSELY, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/A.20360-10010-3-2023

266. Stellenausschreibung „IKT Koordinator*in“ für die Stabsabteilung Informationstechnologie

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2700 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Die burgenländische Landes-IT ist interner IT Komplettanbieter (vom Client/Server-Betrieb bis hin zur Entwicklung von Fachanwendungen) für rund 1.900 IT-Arbeitsplätze, verteilt über das ganze Burgenland.

IKT Koordinator*in

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- In Ihrer Funktion stellen Sie die Schnittstelle zwischen der Landes-IT und externen Partner*innen sowie Lieferant*innen, insbesondere dem Ersten Burgenländischen Rechenzentrum dar.
- Sie leiten IT-Projekte und virtuelle Teams, wirken bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung der IT-Sourcing-Strategie mit und entwickeln qualitäts- und effizienzsteigernde Maßnahmen.
- Mit Ihrer Expertise verfolgen Sie die Etablierung eines Steuerungsmodells der IT-Dienstleister des Landes Burgenland und bereiten Unterlagen für diverse Entscheidungsträger*innen auf.
- Sie bauen ein zentrales Vertrags- und Lizenzmanagement auf und stellen die Einhaltung der Compliance-Richtlinien sicher.
- Mit Ihrem Know-how wirken Sie zudem bei zukünftigen Beschaffungsvorgängen und Vertragsverfahren mit.

Ihre Qualifikation

- Sie haben ein fachlich einschlägiges Masterstudium erfolgreich abgeschlossen und können mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in allen Bereichen der IKT nachweisen.
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift setzen wir voraus.
- Vorzugsweise verfügen Sie über fundierte Erfahrungen im Vertrags- und Lizenzmanagement sowie in der Leitung von IT-Projekten und der Steuerung von IT-Dienstleistern.
- Sie verstehen es, IT-Prozesse unter der Berücksichtigung von ITIL zu optimieren und besitzen Kenntnisse der Norm ISO 27001.
- Um gemeinsame Erfolge bei Projekten und in virtuellen Teams zu realisieren, arbeiten Sie zielorientiert und lösungsorientiert.
- Zur Wahrung der Ziele der jeweiligen Projekte bzw. Aufgaben handeln Sie durchsetzungsstark und überzeugen mit Ihrem unternehmerischen Denken.
- Ihre hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität sowie eigenverantwortliche Arbeitsweise zählen neben Ihrer Team-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeit zu Ihren Stärken.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 5.109,20 und Euro 6.118,20 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/17).

Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Fachhochschule/Universität
- Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens **21. August 2023** einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia WESELY, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/A.14434-10128-2-2023

267. Stellenausschreibung „Volkswirt*in“ in der Abteilung 3

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2700 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Volkswirt*in

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen analysieren Sie die konkreten Auswirkungen der unterschiedlichen Positionen auf das Budget des Landes.
- Sie erstellen den längerfristigen Finanzplan des Landes, insbesondere im Hinblick auf gesamtwirtschaftliche und fiskalpolitische Auswirkungen.
- Mit Ihrem ökonomischen Know-how begleiten Sie den Budgetierungsprozess und achten auf die Einhaltung budgetwirksamer Kriterien (Stabilitätspakt, Maastricht-Kriterien, etc.).
- Sie behalten die gesamtwirtschaftlichen und fiskalpolitischen Entwicklungen im Auge und erstellen auf Basis dessen Analysen und Berichte betreffend die Konsequenzen für das Land Burgenland.
- Sie analysieren das laufende Budget, indem Sie die budgetären Entwicklungen und deren Veränderungen ständig beobachten.

Ihre Qualifikation

- Sie haben das Studium der Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen.
- Zudem besitzen Sie Kenntnisse und Erfahrungen in der Berechnung von Steuern und Abgaben (vorzugsweise im öffentlichen Haushaltswesen) sowie der Ökonometrie.
- Sie handeln eigenverantwortlich, qualitätsorientiert sowie ziel- und ergebnisorientiert.
- Planungs- und Organisationsfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit und Dienstleistungsorientierung zählen zu Ihren Stärken.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.985,40 und Euro 4.610,50 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/13).

Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sponsionsbescheid und Abschlusszeugnis der Universität/Fachhochschule
- Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens **21. August 2023** einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia WESSELY, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

268. Stellenausschreibung „Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger*in“ in der Abteilung 8, LSZ

Gemeinsam die öffentliche Verwaltung verstärken

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt rund 2700 Dienstnehmer*innen an mehreren Standorten im Burgenland. Tragen Sie dazu bei, das Land Burgenland erfolgreich zu gestalten.

Die Landessicherheitszentrale Burgenland (LSZ) bildet als Leitstelle der burgenländischen Einsatzorganisationen den Kernbereich des Kompetenzzentrum Sicherheit des Landes Burgenland. Die burgenländischen Notrufe werden in der LSZ entgegengenommen und die Einsätze der Rettungsdienste und der burgenländischen Feuerwehren disponiert. Neben den Notrufnummern 122 und 144 werden aber zB auch die Gesundheitshotline 1450 und die Ärztebereitschaft 141 betrieben. Die LSZ gilt in der Funktion der Landeswarnzentrale als wichtige Ansprechstelle bei Krisen und Katastrophen und betreibt das landesweite Digitalfunknetz (BOS Austria) sowie verschiedene Alarmierungseinrichtungen.

Diplomierte*r Gesundheits- und Krankenpfleger*in

Eisenstadt - Vollzeit (40 Wochenstunden) oder Teilzeit (24 Wochenstunden)

Ihr Aufgabenfeld

- Sie nehmen die Anrufe für die Gesundheitsberatung 1450 entgegen und schätzen in einem ersten Schritt die Dringlichkeit dieser ein.
- Mittels eines Abfrageschemas geben Sie Verhaltensempfehlungen ab und führen Gesundheitsberatungen durch.
- Sie unterstützen mit der Beratung die Notdienste im Gesundheitsbereich.
- Im Bedarfsfall unterstützen Sie den regulären Leitstellenbetrieb.

Ihre Qualifikation

- Sie haben die Ausbildung zum/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger*in erfolgreich abgeschlossen und verfügen über mind. 6 Jahre Berufserfahrung als DGKP.
- Sie besitzen eine ausgeprägte Problemlösungskompetenz, handeln strukturiert und fokussiert und bewahren auch in stressigen Situationen einen kühlen Kopf.
- Sie sind psychisch gefestigt, kommunikationsfähig und überzeugen mit Ihrer Empathie.

Ihre Entlohnung

Das Monatsgehalt beträgt zwischen Euro 3.216,40 und Euro 3.624,40 brutto bei Vollbeschäftigung und ergibt sich aus [Anlage 2](#) des Bgld. Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/9).

Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige [Onlinebewerbung](#) mit folgenden Beilagen:

- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Diplomprüfungszeugnis
- Arbeitszeugnisse

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen bis spätestens **21. August 2023** einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ihre Ansprechperson

Julia WESELY, MSc (WU)
Abteilung 1 - Personal
Telefon: 057-600 2107

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A2/L.RO3332-10003-18-2023

269. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hannersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3332-10003-18-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 22. Dezember 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hannersdorf erfolgen in der KG Burg Umwidmungen in „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a, b und c Bgld. RPB 2019“, „Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Bauland - Dorfgebiet“ und die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

In der KG Hannersdorf werden Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Grünfläche - Grüngürtel“ vorgenommen.

Weiters erfolgen im Gemeindegebiet Hannersdorf aufgrund des Entfalls einer Kenntlichmachung die Umwidmungen „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Erholungsgebiet“ sowie die Kenntlichmachung einer Bundes- und einer Landesstraße sowie eines Gewässers.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3966-10007-9-2023

270. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jabing

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3966-10007-9-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jabing vom 31. März 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), zu genehmigen.

Die 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Jabing die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 5757 in „Aufschließungsgebiet - Baugebiete für förderbaren Wohnbau“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3347-10006-15-2023

271. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kukmirn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3347-10006-15-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 11. Mai 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (23. Änderung), zu genehmigen.

Die 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Kukmirn die Umwidmung von Teilflächen der Gdst. Nr. 4546, 4555, 4520/1, 4520/2, 4522/2 in „Bauland - Dorfgebiet“ und in der KG Limbach die Umwidmung von Teilflächen der Gdst. Nr. 1162 und 1163 in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

272. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3440-10000-14-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackendorf vom 15. Dezember 2022, in der Fassung vom 13. Juni 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Deponie - Bodenaushub“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“ und „Bauland - Dorfgebiet“. Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von Bergbauegebiet gemäß MinRoG, Wald und Eisenbahn.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

273. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mariasdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3359-10008-14-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 31. März 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mariasdorf erfolgen in der KG Grodnau Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

In der KG Mariasdorf werden Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Spielplatz“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Friedhof“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Parkplatz“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ vorgenommen.

In der KG Tauchen werden Umwidmungen in „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Grünfläche - Teichanlage“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

274. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof-Liebau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3362-10012-21-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Minihof-Liebau vom 27. März 2023, in der Fassung vom 19. Juni 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof-Liebau erfolgen in der KG Windisch Minihof Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Parkanlagen, gestaltete Grünanlagen“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“ und „Grünfläche - Tierheim, Tierschutzhaus“. Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung eines Waldes (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche).

In der KG Minihof Liebau werden Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung eines Waldes (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche).

In der KG Tauka werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Dorfgebiet“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

275. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3365-10004-18-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mönchhof vom 30. März 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof erfolgen Umwidmungen in „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Grünfläche Lagerplatz (allgemein)“, „Grünfläche - Grüngürtel, „Bauland - Dorfgebiet“ und „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

276. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nikitsch

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3377-10001-16-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikitsch vom 9. November 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nikitsch erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Grünfläche - Biologische Tierhaltung“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Grünfläche-Sport - Spielplatz“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

277. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3391-10004-13-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Piringsdorf vom 27. Feber 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Gewässer (oberirdisch)“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland- Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche-Sport - Spielplatz“ und „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

278. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 20234 unter Zahl: A2/L.RO3407-10008-18-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 29. Dezember 2022, in der Fassung vom 27. März 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (23. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab erfolgen in der KG Neumarkt an der Raab Umwidmungen in „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

In der KG Doiber werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen.

In der KG Oberdrosen werden Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Dorfgebiet“ durchgeführt.

In der KG Welten erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

In der KG Sankt Martin an der Raab erfolgt die Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Sportanlage“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

279. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2023 unter Zahl: A2/L.RO3410-10008-13-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schattendorf vom 21. April 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Grünfläche - Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

280. Geschäftsführer/in für die Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH (VBB)

Gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, gelangt für eine fünfjährige Funktionsperiode folgende Position zur öffentlichen Ausschreibung:

Geschäftsführer/in für die Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH (VBB)

Die Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH (FN 493731 a), mit Sitz in 7000 Eisenstadt, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landes Burgenland und wurde zum Zwecke der Beteiligungs- und Vermögensverwaltung für das Land Burgenland errichtet.

Die Geschäftsführung erfolgt nebenberuflich und sieht keine gesonderte Abgeltung vor.

Zentrale Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind:

- operative und strategische Unternehmensführung iSd gesetzlichen Bestimmungen und des Gesellschaftsvertrages
- Wahrnehmung der Aufgaben als geschäftsführende Gesellschafterin der „Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG“
- Vertretung der Gesellschaft nach außen

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- abgeschlossenes Studium, vorzugsweise im rechtskundigen Bereich
- Kenntnisse und Erfahrung mit den Strukturen des Landes Burgenland und dessen Beteiligungen von Vorteil
- Erfahrung in Finanzierungs- und Re-Finanzierungsangelegenheiten
- Erfahrung im Risikomanagement im Finanzbereich
- unternehmerische, wirtschaftliche, analytische und methodische Kompetenz
- Entscheidungsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Zielorientiertheit
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit, hohe persönliche Integrität und Sozialkompetenz

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 - Finanzen, E-Mail: post.a3@bgld.gv.at.

Die Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Bewerbung hat die Bewerberin/der Bewerber zu tragen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

281. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds

Präambel

Zur Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der Corona Pandemie kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten auf Grundlage des Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die infolge der außergewöhnlichen Ereignisse der Corona Pandemie sowie besonders bezugnehmend auf die Verschlechterung der finanziellen Situation aufgrund der hohen Inflation, eine Förderung für Freizeit- oder Ferienangebote im Burgenland gewähren. Dazu wurden seitens der Burgenländische Landesregierung die gegenständlichen Richtlinien erlassen.

§ 1

Förderzweck

Durch die Förderung aufgrund dieser Richtlinien sollen soziale Kontakte sowie die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Burgenland gefördert werden. Darüber hinaus sollen die durch die Corona Pandemie verursachten negativen Auswirkungen für armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Kinder und Jugendliche, insbesondere aufgrund außerordentlicher finanzieller Belastungen im Familienkreis sowie der Verschlechterung der finanziellen Situation aufgrund der hohen Inflation, abgefedert und dadurch Armut und Ausgrenzung entgegengewirkt werden.

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Das Land Burgenland kann eine Förderung nach diesen Richtlinien gewähren, wenn Kinder und Jugendliche
 1. bei der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
 3. ein förderungsfähiges Freizeit- oder Ferienangebot im Burgenland in dem dafür vorgesehenen Zeitraum in Anspruch nehmen oder genommen haben.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann pro Kind und Jugendlichen mehrfach, in Summe jedoch nur bis zur Erreichung der maximalen Förderhöhe gemäß § 5 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Zur Vermeidung von Doppelförderungen kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden, sofern für das beanspruchte Freizeit- oder Ferienangebot bereits eine Förderleistung seitens des Landes Burgenland, wenn auch aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage, gewährt wurde.

§ 4 Fördergegenstand

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur für Freizeit- und Ferienangebote gewährt werden, die in den burgenländischen Sommerferien im Zeitraum von 1.7.2023 bis 3.9.2023 im Burgenland stattfinden.

(2) Als Freizeit- und Ferienangebote im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere

- 1) Feriencamps;
- 2) Tagesausflüge (Freizeitparks, Therme, Museen, Zoo usw.);
- 3) Sportcamps und Sportkurse (Fußballcamps, Tenniscamps, Schwimmkurs usw.);
- 4) Musikstunden- und Tanzschulstunden;
- 5) Kindertheater;
- 6) Workshops und sonstige künstlerische/kreative Kurse (Töpferkurs, Kochkurs, Malkurs usw.).

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann mit Ausnahme von einzelnen Tagesausflügen (Museen, Freizeitparks usw.) nicht für private Familienurlaube gewährt werden.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht für Angebote gewährt werden, die im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten (Lerncamps, Nachhilfekurse usw.) stehen.

§ 5 Förderausmaß

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der nachstehenden Absätze und lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch in der Höhe von bis zu 110,- Euro gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Förderung nach diesen Richtlinien für verschiedene Freizeit- und Ferienangebote beantragt wird.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn das Familieneinkommen (Abs. 4) die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreitet:

- | | | |
|--------------------|----------------|-------------------|
| 1) Alleinstehende: | max. Einkommen | 1.310 Euro netto. |
| 2) Familie: | max. Einkommen | 1.750 Euro netto. |

(3) Die Einkommensgrenzen nach Abs. 2 erhöhen sich pro Kind um jeweils 220,- Euro netto.

(4) Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen.

(5) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einkünfte, die dem genannten Personenkreis gemäß Abs. 4 tatsächlich zufließen.

(6) Als Einkommen gelten nicht:

- 1) Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2021);
- 2) Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2021);
- 3) Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
- 4) Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung;
- 5) nicht pauschalierte Abgeltungen durch das Arbeitsmarktservice für einen tatsächlichen Mehraufwand, der aus der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme resultiert.

(7) Für die Berechnung des Familieneinkommens sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Einkommensnachweise der letzten drei Monate der Behörde vorzulegen. Aus diesen Einkommensnachweisen hat die Behörde ein durchschnittliches Einkommen pro Monat zu ermitteln und für die Berechnung des Familieneinkommens heranzuziehen.

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.

(2) Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember 2023 gestellt werden.

(3) Das Formblatt „Antrag zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds“ ist für die Antragstellung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

(4) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(5) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen:

- 1) Bestätigung über das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes im Burgenland;
- 2) Teilnahmebestätigung, Reservierungsbestätigung oder Anmeldebestätigung oder Nachweis über die Teilnahme oder den Besuch des Freizeit- oder Ferienangebots;
- 3) Einkommensnachweise gemäß § 5 Abs. 7
- 4) Nachweis der gesetzlichen Vertretung
- 5) gegebenenfalls ein Nachweis
 - a) über die Pflegeelternschaft oder
 - b) über die volle Erziehung im Rahmen eines Kinder- und Jugendhilfeträgers.
- 6) Gegebenenfalls Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers (gesetzliche Vertretung usw.) in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank, sofern die Auszahlung nicht in bar an der Amtskassa erfolgen soll;
- 7) Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(6) Gegebenenfalls können dem Antrag bereits vorab Belege über die Kosten des Freizeit- oder Ferienangebots beigeschlossen werden; jedenfalls aber hat die Förderwerberin oder der Förderwerber die Belege über die tatsächlichen Kosten nach Inanspruchnahme des Freizeit- oder Ferienangebots der Behörde zu übermitteln.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.

(2) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel auf das bekanntgegebene Bankkonto ausbezahlt, sofern eine Auszahlung in bar nicht ausdrücklich im Antrag bekannt gegeben wurde.

§ 8

Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Die Förderung kann eingestellt und/oder rückgefordert werden, wenn bei der Antragstellung

- 1) wesentliche Umstände verschwiegen wurden,
- 2) unwahre Angaben gemacht wurden,
- 3) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller vereitelt wurde oder
- 4) wenn das Freizeit- oder Ferienangebot trotz Vorauszahlung des Förderbetrages nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Die Behörde hat die widmungsgemäße Verwendung stichprobenartig zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung für Kinder und Jugendliche nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 27/2022 außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kund zu machen und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> zu veröffentlichen.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

Zahl: A6/SL.DEMWG100-10000-8-2023

282. Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften“

Präambel

Auf Grundlage der § 33 und § 36 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Personen, die in einer Betreuten Seniorenwohngemeinschaft für Menschen mit demenziellen Erkrankungen wohnen, fördern.

Ziel der Förderung ist es, einen den Bedürfnissen von Personen mit demenziellen Erkrankungen gerechten Wohn- und Lebensraum zu schaffen und diesen Personen ein selbstbestimmtes und individuell gestaltetes Leben zu ermöglichen, die Lebensqualität der Betroffenen in einer familiären Atmosphäre zu verbessern und die Aufnahme von Personen mit demenziellen Erkrankungen in stationäre Langzeitpflege oder in ein Krankenhaus vermeiden oder zumindest länger hinauszögern.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeines

Die baulichen Gegebenheiten einer Betreuten Seniorenwohngemeinschaft für Menschen mit demenziellen Erkrankungen sind auf die besonderen Bedürfnisse von Personen mit demenziellen Erkrankungen ausgerichtet. Die Wohngemeinschaften orientierten sich am Hausgemeinschaftsmodell, d.h. einer Wohnumgebung in einem Mehrpersonenhaushalt. Mehrere Betroffene leben in einem Haus zusammen, wobei jede Bewohnerin und jeder Bewohner Rückzugsorte hat. Im Rahmen Ihrer Möglichkeiten können sich die Bewohnerinnen und Bewohner an der Erledigung alltäglicher Aufgaben beteiligen (z.B. Kochen, Einkaufen etc.). Verschiedene Aktivitäten wie Spazieren gehen, Fernsehen, Handarbeiten, Musik hören, Spielen etc. sowie Ruhepausen stehen am Programm. Diese Betreuungsform ist für Menschen mit demenziellen Erkrankungen vorgesehen, die zu Hause nicht mehr betreut werden können, aber noch nicht die Vollpflege in einem Altenwohn- und Pflegeheim benötigen.

§ 2 Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Anerkannte Seniorenwohngemeinschaften

(1) Diese Richtlinien gelten für anerkannte Seniorenwohngemeinschaften.

(2) Anerkannt ist insbesondere die Seniorenwohngemeinschaft Plus der Diakonie Südburgenland GmbH, Waldmüllergasse 3, 7400 Oberwart.

§ 4 Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber sind Personen, bei denen eine fachärztlich bestätigte leichte bis mittelschwere demenzielle Erkrankung vorliegt und die

- 1) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2022, österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und
- 2) ihren Hauptwohnsitz oder deren Kinder ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

§ 5 Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur gewährt werden, wenn Förderwerberinnen und Förderwerbern Pflegegeld zumindest der Stufe 2 nach dem Bundespflegegeldgesetz-BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 213/2022, zuerkannt wurde.

(2) Es muss eine fachärztliche Bestätigung über eine leichte bis mittelschwere demenzielle Erkrankung der Förderwerberin oder des Förderwerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, die zu Verhaltensauffälligkeiten und Beeinträchtigungen von Alltagsfertigkeiten und der Kognition der Förderwerberin oder des Förderwerbers führt, wodurch eine adäquate Betreuung zu Hause nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 6

Förderhöhe und Kostenbeitrag

(1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat monatlich für Miete und Betreuung in einer Betreuten Seniorenwohngemeinschaften einen Selbstbehalt zu leisten. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den monatlichen Gesamtkosten (gerechnet im Jahresdurchschnitt) zuzüglich MwSt. und einem monatlichen Kostenbeitrag aus Eigenmitteln.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag aus Eigenmitteln setzt sich zusammen aus:

- 1) dem monatlichen Pflegegeld der Förderwerberin oder des Förderwerbers abzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10 % der Pflegegeldstufe 3 sowie
- 2) 80 % des monatlichen Nettoeinkommens der Förderwerberin oder des Förderwerbers.

(3) Erfolgt der Einzug in die (oder der Auszug aus der) Einrichtung nicht zum Monatsersten, sondern im Laufe des Monats, so wird die Förderung auf Tage aliquotiert.

(4) Bei Ehegatten ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Der monatliche Kostenbeitrag setzt sich somit zusammen aus:

- 1) dem Pflegegeld gemäß Abs. 2 Z 1 sowie
- 2) 80 % jenes Teiles des Einkommens beider Ehegatten, welcher über dem Nettobetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Ehegatten liegt.

(5) Fallen während des Aufenthaltes in der Einrichtung Aufenthaltstage im Krankenhaus an, dann ruht das Pflegegeld ab dem der Aufnahme folgenden Tag. Daher sind die Tage des Pflegegeldruhens bei der Berechnung des Kostenbeitrags aus dem Pflegegeld beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(5a) Dem Ehegatten der Förderwerberin oder des Förderwerbers hat das „Existenzminimum“ gemäß § 291a Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2022, zu verbleiben

(6) Verfügt die Förderwerberin oder der Förderwerber über kein eigenes Einkommen, ist das Einkommen eines allfälligen Ehegattens nach Abs. 4 Z 2 und Abs. 5a zu berücksichtigen.

(7) Als monatliches Nettoeinkommen ist grundsätzlich jede der Förderwerberin oder dem Förderwerber regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen.

(8) Nicht zum Einkommen zählen:

- 1) Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften,
- 2) Sonderzahlungen,
- 3) Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- 4) Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
- 5) Familienbeihilfen,
- 6) Studienbeihilfen,
- 7) Wohnbeihilfen,
- 8) Kinderbetreuungsgeld,
- 9) Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen,
- 10) Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

(9) Wenn sich bei Berücksichtigung der finanziellen Lage der Förderwerberin oder des Förderwerbers kein 10 Euro übersteigender Betrag als Förderung nach diesen Richtlinien ergibt, wird keine Förderung ausbezahlt.

§ 7

Verfahren und Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Betreute Seniorenwohngemeinschaft für Personen mit demenziellen Erkrankungen ab der Pflegegeldstufe 2 liegt.

(2) Die Gewährung der Förderung erfolgt über Antrag der Förderwerberin oder des Förderwerbers, bzw. der Erwachsenenvertreterin oder des Erwachsenenvertreters, bzw. einer bevollmächtigten Vertreterin oder eines bevollmächtigten Vertreters, bzw. einer Angehörigen oder eines Angehörigen, die oder der zu diesen Vertretungshandlungen ermächtigt ist.

(3) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragstellung ausschließlich zu verwenden. Es ist vollständig und leserlich auszufüllen, mit Datum zu versehen und auch von allen Personen, deren Daten betroffen sind, zu unterschreiben. Weist ein Antrag Mängel auf, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde der Förderwerberin oder dem Förderwerber die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(5) Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:

- Miet- und Betreuungsvertrag;
- alle Einkommensnachweise sowie Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten der Förderwerberin oder des Förderwerbers - bei Ehegatten von jedem Ehegatten;
- letztgültiger Pflegegeldnachweis;
- datenschutzrechtliche Einwilligung von Personen, deren Daten übermittelt und verarbeitet werden (Anlage B und gegebenenfalls Anlage C);
- fachärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
- zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Förderwerberin oder den Förderwerber.

(6) Jede Änderung der Pflegegeldstufe, des Einkommens, der Pensionshöhe oder der Miet- und Betreuungskosten ist unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(7) Bis 15. Februar jeden Jahres sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld vorzulegen.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar oder die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder unverhältnismäßig ist.

(2) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Land Burgenland unverzüglich offen zu legen und zu belegen, widrigenfalls die Förderung eingestellt bzw. zurückgefordert werden kann.

(3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen.

§ 9

Hauskrankenpflege

(1) Pflegeleistungen, die über die mit der Einrichtung vereinbarten Leistungen (Medikamentenverabreichung, Blutzuckerkontrolle, Insulinverabreichung, Blutdruckkontrolle) hinausgehen, werden durch externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauskrankenpflege (Dipl. Pflegepersonal oder Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten) erbracht. Die Kosten für die Hauskrankenpflege können von der Pflegeorganisation bis zu einem Ausmaß von 15 Einsatzstunden pro Monat mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, analog zu den Bestimmungen der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“, in der jeweils geltenden Fassung, abgerechnet werden. Den Förderwerberinnen und Förderwerber, die eine Förderung erhalten, erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten

(2) Kostenbeiträge für jene Einsatzstunden der Hauskrankenpflege, welche den in Abs. 1 genannten Grenzwert übersteigen, sind von den Förderwerberinnen und Förderwerber, die eine Förderung erhalten, selbst zu tragen.

(3) Förderwerberinnen und Förderwerber, die keine Förderung erhalten, weil deren gemäß § 6 berechneter Kostenbeitrag aus Eigenmitteln die Kosten für Miete und Betreuung sowie die gemäß Abs. 1 inkludierten 15 Einsatzstunden der Hauskrankenpflege deckt, können, falls der Kostenbeitrag aus Eigenmitteln nicht mehr für die Tragung der Hauskrankenpflegekosten ausreicht, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Kostenzuschuss aus Sozialhilfemitteln beantragen, der gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“, in der jeweils geltenden Fassung, zu behandeln ist. Dabei sind jedenfalls die für Miete und Betreuung erbrachten Leistungen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

§ 10

Einstellung, Rückforderung und Zurückbehaltung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt, rückgefordert oder zurückbehalten werden, wenn die Förderwerberin oder der Förderwerber

- 1) eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat;
- 2) wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen hat;
- 3) unwahre Angaben gemacht hat;
- 4) die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat;
- 5) die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 11

Verpflichtungen der Förderwerberinnen und Förderwerber

Die Förderwerberin oder der Förderwerber verpflichtet sich, der Betreuten Seniorenwohngemeinschaft die Zustimmung zu erteilen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Zeitpunkt einer allfälligen Beendigung des Mietverhältnisses mitzuteilen.

§ 12

Datenschutz

(1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.

(2) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung findet ihre Grundlage in Bezug auf die Förderwerberinnen und Förderwerber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO - Anlage B.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von dritten Personen erfolgt aufgrund deren Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO - Anlage C.

(4) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

(5) Alternativ können sich Förderwerberinnen und Förderwerber und Dritte an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at wenden.

(6) Darüber hinaus besteht das Recht hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen: Österreichische Datenschutzbehörde, E-Mail: dsb@dsb.gv.at

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 3. Juli 2018 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung des Pilotprojektes „Betreute Seniorenwohngemeinschaft Plus für Menschen mit demenziellen Erkrankungen in Oberwart“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 31/2018, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Burgenländischen Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Dr. Schneemann

An die

.....
.....
.....
.....

Antrag auf Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen

gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““

Die/der Förderwerber*in nimmt zur Kenntnis, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs.1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln;
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen.

Die/der Förderwerber*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Die/der Förderwerber*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber den Fördergeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser/diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der Bewohnerin / des Bewohners

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift - Hauptwohnsitz vor Übersiedlung
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Pflegegeldstufe: _____

Staatsangehörigkeit:

Österreich

Geschlecht: weiblich männlich

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

2) Kontaktperson:

- Angehörige/r, die oder der zu diesen Vertretungshandlungen ermächtigt ist oder
- bevollmächtigte/r Vertreter/in oder
- Erwachsenenvertreter/in

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Angehörigenverhältnis: _____

3) Einkommen der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des Ehegatten / der Ehegattin

Das monatliche Nettoeinkommen der Bewohnerin / des Bewohners beträgt insgesamt: € _____

Das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten / der Ehegattin beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

4) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto

Name der Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaberin / Kontoinhaber: _____

5) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- **Miet- und Betreuungsvertrag;**
- **alle Einkommensnachweise sowie Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten der Bewohnerin / des Bewohners - bei Ehegatten von jedem Ehegatten;**
- **letztgültiger Pflegegeldnachweis;**
- **datenschutzrechtliche Einwilligung von Personen, deren Daten übermittelt und verarbeitet werden (Anlage B und gegebenenfalls Anlage C);**
- **fachärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;**
- **zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Bewohnerin oder den Bewohner.**

Voraussetzungen und Erklärungen

1.) Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.

2.) Ich nehme zur Kenntnis, dass

- a. eine Förderung nur unter den in den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ festgelegten Voraussetzungen gewährt wird;
- b. eine Förderung nach diesen Richtlinien nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann;
- c. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

3.) Ich verpflichte mich, jede Änderung der Pflegegeldstufe, des Einkommens, der Pensionshöhe oder der Miet- und Betreuungskosten unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

4.) Ich verpflichte mich, bis zum 15.2. jeden Jahres, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld vorzulegen.

5.) Ich verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn

- a. ich unrechtmäßig eine Förderung erhalten habe,
- b. ich wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzungen verschwiegen habe,
- c. ich unwahre Angaben gemacht habe,
- d. ich die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten habe, oder
- e. ich die Förderung widmungswidrig verwendet habe.

6.) Ich ermächtige die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Erledigung des Antrages unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu prüfen. Ich stimme zu, dass die Betreute Wohngemeinschaft der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitteilt, wenn ich aus der Einrichtung ausziehe.

7.) Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründete (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses verarbeitet werden.

Die Zwecke der Verarbeitung sind die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten zwecks Förderabwicklung/Erfüllung des Fördervertrages auch an das Amt der Burgenländischen Landesregierung weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Ort, Datum

-
- Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners
 des/der Angehörigen
 der bevollmächtigten Vertreterin/des bevollmächtigten Vertreters oder
 des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin

Ort, Datum

-
- gegebenenfalls Unterschrift des Ehegatten der Bewohnerin/des Bewohners

Einwilligungserklärung der Förderwerberin oder des Förderwerbers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 1 und 5 der Anlage A sowie gemäß § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 5, 6 und 7 der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familienname, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum, SV-Nr., Pflegegeldstufe, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, Miet- und Betreuungsvertrag, Einkommensnachweise, Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten, letztgültiger Pflegegeldnachweis, fachärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung, zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Bewohnerin oder den Bewohner) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

- 1) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.
- 2) Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung des allfälligen Ehegattens der Förderwerberin oder des Förderwerbers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 3 und 5 der Anlage A sowie gemäß § 7 Abs. 5 der „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familienname, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum, SV-Nr., Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, Einkommensnachweise, Kontoauszüge von den letzten 6 Monaten, zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter, für die Bewohnerin oder den Bewohner) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuten Seniorenwohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen in „Betreuten Seniorenwohngemeinschaften““ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

- 1) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.

- 2) Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at

Ort, Datum und Unterschrift

283. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 33, 34 und 37 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien an pflegebedürftige Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen und dafür eine Förderung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 213/2022, erhalten, oder an deren Angehörige eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung gewähren.

Die 24-Stunden-Betreuung zu Hause soll wesentlich dazu beitragen, den Verbleib einer betreuungsbedürftigen Person in ihrer vertrauten Wohnumgebung zu ermöglichen und eine Unterbringung in einem Pflegeheim zu verhindern oder wenigstens hinauszuzögern.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Unter 24-Stunden-Betreuung im Sinne dieser Richtlinien versteht man eine im Hausbetreuungsgesetz-HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, geregelte Betreuungsform, bei der die Betreuungskraft eine gewisse Zeit im Privathaushalt der zu betreuenden Person(en) wohnt und arbeitet, wobei die Betreuungskraft entweder

- 1) im freien Gewerbe der Personenbetreuung gemäß Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022, selbständig erwerbstätig ist oder
- 2) bei einem gemeinnützigen Anbieter angestellt ist oder
- 3) von der zu betreuenden Person oder dessen Angehörigen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt wird.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Die Landesregierung kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(3) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Zum Bezug der Förderung berechtigt sind gemäß § 2 betreute Personen, die

- 1) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. SHG 2000, österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und
- 2) ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
- 3) sowie deren Angehörige.

(3) Nach dem Tod der betreuten Person kann die Förderung auch von jenen nahen Angehörigen beansprucht werden, die zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung beigetragen haben.

§ 4

Fördervoraussetzungen

(1) Es muss bereits eine Zuwendung nach dem § 21b Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 213/2022, auf Grundlage der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes) durch das Sozialministeriumservice vorliegen.

(2) Die betreute Person oder deren Partnerin oder Partner muss eine Pensionsleistung oder eine Leistung nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der geltenden Fassung, erhalten.

(3) Die betreute Person muss Pflegegeld zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 213/2022, erhalten.

(4) Bei Vorliegen einer fachärztlich bestätigten demenziellen Erkrankung, ist der Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 erforderlich.

(5) Die Betreuungsperson darf kein direkter Nachkomme - oder deren Partnerin oder Partner - der betreuten Person sein.

(6) Die Auszahlung der Förderung des Landes erfolgt monatlich im Nachhinein und zwar am Monatsende des übernächsten Monats (für den Jänner also erst am 31. März).

(7) Die Förderung kann rückwirkend nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gewährt werden.

§ 5

Förderhöhe und Förderkosten

(1) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung und dem Selbstbehalt der betreuten Person.

(2) Die Höhe der Förderung ist mit maximal € 564 pro betreute Person bzw. pro betreutes Paar und Monat begrenzt.

(3) Wenn die betreute Person Pflegegeld zumindest der Stufe 5 erhält, ist beim Einsatz von Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern, die

- 1) eine Ausbildung im Pflegebereich gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2022, oder
- 2) eine Weiterbildung in Österreich für die Durchführung pflegerischer Tätigkeiten gemäß § 3b GuKG oder ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 50b Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022,

vorweisen können, die Höhe der Förderung mit maximal € 764 pro betreute Person sowie pro betreutes Paar und Monat begrenzt.

(4) Die Mindesthöhe der Förderung beträgt € 10 pro betreute Person sowie betreutes Paar und Monat.

(5) Die Förderung ruht für jene Zeiträume, für welche keine Zuwendung des Sozialministeriumservice erfolgt.

(6) Als Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden anerkannt:

- 1) Honorarkosten,
- 2) laufende Agenturgebühren,
- 3) Fahrtkosten,
- 4) Reisekosten,
- 5) allfällige Sozialversicherungsabgaben,

(7) Als Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden, mit Ausnahme in einer auf den Einzelfall abgestimmten Regelung des Kostenbeitrags gemäß § 7, keine Verpflegungskosten anerkannt.

§ 6

Selbstbehalt und Einkommen

(1) Der Selbstbehalt der betreuten Person bestimmt sich aus

- 1) jenem Teil des Einkommens der betreuten Person und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner, welcher den Nettobetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt;
- 2) dem Pflegegeld der betreuten Person;
- 3) der Zuwendung durch das Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1.

(2) Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung.

(3) Nicht zum Einkommen zählen:

- 1) Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften,
- 2) Sonderzahlungen,
- 3) Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- 4) Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
- 5) Familienbeihilfen,
- 6) Studienbeihilfen,
- 7) Wohnbeihilfen,
- 8) Kinderbetreuungsgeld,
- 9) Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen,
- 10) Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich jener Teil des Einkommens, der nicht zum Selbstbehalt gerechnet wird, um 400 Euro sowie bei einem unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderungen um 600 Euro.

§ 7 Härteklausel

(1) In Härtefällen ist nach begründetem Antrag des Förderwerbers an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags möglich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung, insbesondere für Unterkunft, Betrieb und Verpflegung, können dadurch gefördert werden. Dem Antrag ist eine detaillierte Kostenaufstellung anzuschließen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer auf den Einzelfall abgestimmten Regelung des Kostenbeitrags sind:

- 1) Die Behinderung der betreuten Person steht im Vordergrund,
- 2) die Versorgung und die Betreuung der betreuten Person stehen im Vordergrund und
- 3) im Rahmen der bewilligten Konzepte in den burgenländischen Einrichtungen gibt es keine adäquate Betreuungsmöglichkeit entsprechend den Bedürfnissen der betreuten Person.

(3) Die Höhe des auf den Einzelfall abgestimmten Kostenbeitrags ergibt sich aus den Gesamtkosten der 24-Stunden-Betreuung abzüglich der Bundesförderung gemäß § 21b BPGG, der Landesförderung, 80% des Pflegegeldes, 80% jeder an die betreute Person regelmäßig zufließenden Geldleistung (zB Gehalt, Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen etc.) sowie 80 % jeder an die betreute Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltspflichten regelmäßig zufließenden Unterhaltsleistung.

(4) Für den Fall, dass eine Sonderbetreuung in einer bewilligten Einrichtung im Burgenland in Betracht kommt, können die zusätzlich anfallenden Kosten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung maximal bis zur Höhe der für die Sonderbetreuung anfallenden Kosten übernommen werden.

(5) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, prüft, ob die Härte eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags gebietet und legt gegebenenfalls die Höhe der zusätzlichen Förderung fest.

§ 8 Abwicklung der Förderung und Formblatt

(1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über Antrag der betreuten Person bzw. ihrer Erwachsenen-schutzvertreterin oder ihres Erwachsenenschutzvertreters oder ihrer Angehörigen.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung““ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragsstellung zu verwenden. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(4) Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:

- 1) Zuerkennungsschreiben der Zuwendung durch das Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1.,
- 2) Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus welchen die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1 hervorgeht,
- 3) Einkommensnachweise (insbesondere Pensionsbescheid) sowie Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern,
- 4) der letztgültige Pflegegeldnachweis,
- 5) zutreffendenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung,

- 6) zutreffendenfalls der Nachweis einer fachpflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung der Betreuungsperson gemäß § 5 Abs. 3,
- 7) Belege über sämtliche monatliche Ausgaben gemäß § 5 Abs. 6 für die 24-Stunden-Betreuung,
- 8) zutreffendenfalls Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person,
- 9) zutreffendenfalls einen Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenschutzvertreterin oder zum Erwachsenenschutzvertreter für die pflegebedürftige Person,
- 10) zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (=Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht).

(5) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 9

Berichtswesen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, jeweils zu Jahresbeginn der für sie oder ihn zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde aktuelle Nachweise über den Pensionsbezug, das bezogene Pflegegeld sowie für die laufenden Kosten der 24-Stunden-Betreuung zu übermitteln.

(2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe, der Zuwendung des Sozialministeriumservices oder der Betreuungskosten sind unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Der Umfang der Unterstützungsleistungen, zu welchen Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer berechtigt sind, bestimmt sich nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen gemäß der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022, dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2022, dem Hausbetreuungsgesetz - HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, und dem Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022, festgelegt.

(2) Der/Die Antragsteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung der Qualität der Betreuung Hausbesuche von medizinischen Fachkräften oder Pflegefachkräften durchführen lassen kann.

(3) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können die Einstellung der Förderung nach sich ziehen.

§ 11

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- 1) eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat,
- 2) wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzung verschwiegen hat,
- 3) unwahre Angaben gemacht hat,
- 4) die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat,
- 5) die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 12

Datenschutz

(1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.

(2) Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden nur solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts hat die Förderwerberin oder der Förderer das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 22. Feber 2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 9/2023, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

An die/den
Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“

Die/der Förderwerber*in nimmt zur Kenntnis, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b und Art 9 Abs. 2 lit. A der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln;
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen.

Die/der Förderwerber*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Die/der Förderwerber*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber den Fördergeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser/diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der pflegebedürftigen Person

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift - Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit

Österreich

Geschlecht: weiblich männlich

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

2) Daten des Antragstellers/der Antragstellerin:

*Nur auszufüllen, wenn der Förderwerber/die Förderwerberin **nicht** die pflegebedürftige Person ist.*

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift:

Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

2) Fortsetzung:

Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in oder Erwachsenenvertreter/in:

Ja, seit

Vertretungsbevollmächtigte/r

Ja

3) Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe

3

4

5

6

7

4) Bei Vorliegen der Pflegegeldstufe 3

- es liegt eine fachärztlich bestätigte demenzielle Erkrankung vor
- keine demenzielle Erkrankung

5) Einkommen der pflegebedürftigen Person sowie des Partners/der Partnerin

Das monatliche Netto-Einkommen beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

6) Die pflegebedürftige Person bezieht eine Zuwendung durch das Sozialministeriumservice nach dem § 21b Bundespflegegeldgesetz:

Ja, und zwar in Höhe von € _____

Nein

7) Sorgepflichten der pflegebedürftigen Person für unterhaltsberechtigte Angehörige

Ja Wenn ja, Anzahl und Verwandtschaftsverhältnis: _____

Nein

Je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich jener Teil des Einkommens, der nicht zum Selbstbehalt gerechnet wird, um 400 Euro bzw. bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 Euro.

8) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto

Name der Bank: _____ BIC: _____

IBAN: _____ KontoinhaberIn: _____

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- **Zuerkennungsschreiben der Zuwendung durch das Sozialministeriumservice;**
- **Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus welchen die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumservice hervorgeht;**
- **der letztgültige Pflegegeldnachweis;**
- **Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern;**
- **zutreffendenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;**
- **zutreffendenfalls der Nachweis einer fachpflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung der Betreuungsperson;**
- **Belege über sämtliche monatlichen Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung;**
- **Nachweise über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;**
- **zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zum Erwachsenenvertreter/zur Erwachsenenvertreterin für die pflegebedürftige Person;**
- **zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht)**

Voraussetzungen und Erklärungen

- 1.) Ich nehme zur Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ festgelegten Bedingungen gewährt wird;
 - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 2.) Ich bestätige, dass die Betreuungsperson kein direkter Nachkomme (Kind oder Enkelkind) der betreuten Person ist.
- 3.) Ich verpflichte mich, jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe, der Zuwendung des Sozialministeriumservice oder der Betreuungskosten unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- 4.) Ich verpflichte mich, bis Mitte Februar jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld sowie die Belege der letzten drei Monate über die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumservice vorzulegen.
- 5.) Ich verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn ich
 - a. eine Förderung unrechtmäßig erhalten habe,
 - b. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzung verschwiegen habe,
 - c. unwahre Angaben gemacht habe,
 - d. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten habe, oder
 - e. die Förderung widmungswidrig verwendet habe.
- 6.) Ich verpflichte mich, jederzeit die Überprüfung der Qualität der Betreuung durch Hausbesuche von medizinischem Fachpersonal oder pflegerischem Fachpersonal sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- 7.) Ich erkläre hiermit verbindlich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.
- 8.) Ich ermächtige die Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
- 9.) Ich stimme der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zu, soweit diese in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. der
gesetzlichen Vertretung

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin nicht die pflegebedürftige Person:

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Einwilligungserklärung der Förderwerberin oder des Förderwerbers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Anlage A sowie gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Wohnsitze, Geburtsdatum, SV-Nr., Pflegegeldstufe, Staatsangehörigkeit, Sorgepflichten, Kontoverbindung, Geschlecht, Familienstand, Einkommensnachweise) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

- 1) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.
- 2) Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner der betreuten Person in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 2, 5, 7 und 8 der Anlage A sowie gemäß § 4 Abs. 2 und 5 und § 6 Abs. 1 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familiennamen, Vorname, Wohnsitze, Geburtsdatum, SV-Nr., Pflegegeldstufe, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sorgepflichten, Kontoverbindung, Verwandtschaftsverhältnis, Familienstand, Einkommensnachweise) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

- 1) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.
- 2) Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin, wenn dieser oder diese nicht zugleich Förderwerber oder Förderwerberin ist, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft in _____ willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 2 Anlage A, erhobenen personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Wohnsitze, Geburtsdatum, SV-Nr., Telefonnummer, E-Mailadresse, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Verwandtschaftsverhältnis, Familienstand, zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter für den Förderwerber oder die Förderwerberin) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktdaten der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

- 1) das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.
- 2) Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at

Ort, Datum und Unterschrift

284. Richtlinie über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ordentlich Studierender

- § 1 Ziele und Fördergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Förderart
- § 4 Fördergrundsätze
- § 5 Fördervoraussetzungen
- § 6 Antragstellung
- § 7 Nachweise
- § 8 Verfahren
- § 9 Förderhöhe und Auszahlung
- § 10 Mitteilungspflichten
- § 11 Rückforderung von Förderungen
- § 12 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Ziele und Fördergegenstand

(1) Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

(2) Mit dieser Förderung sollen Klimaschutzziele verwirklicht sowie burgenländische Studierende finanziell unterstützt werden. Die Vorteile der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden hierdurch nähergebracht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Ordentlich Studierende:** Personen, die zu einem ordentlichen Studium an einer österreichischen Hochschule zugelassen sind;

(2) **Hochschulen:** öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten;

(3) **Fahrkarten:** Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarten öffentlicher Verkehrsmittel in Österreich oder ein Klimaticket.

§ 3

Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung und wird unabhängig vom Einkommen gewährt.

§ 4

Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5

Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber*in kommen Personen in Betracht, sofern sie

- 1) ihren Hauptwohnsitz bei Antragstellung seit mindestens sieben Monaten im Burgenland haben,
- 2) ordentlich Studierende an einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2 sind,
- 3) eine Fahrkarte gem. § 2 Abs. 3 erworben haben und
- 4) in jenem Semester, in welchem die Förderung beantragt wird, das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6

Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von ordentlich Studierenden ein Mal pro Semester gestellt werden.

(2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(3) Anträge können postalisch, elektronisch sowie persönlich bei der Gemeinde, in welcher der*die Förderwerber*in seinen*ihren Hauptwohnsitz hat, eingebracht werden.

(4) Anträge, die direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.

(5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann für das Sommersemester jeweils von 01. März bis 15. Juli und für das Wintersemester von 1. Oktober bis 15. Februar des Kalenderjahres gestellt werden.

(6) Fällt der 15. Februar bzw. 15. Juli auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

(7) Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen können nicht berücksichtigt werden.

(8) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Monatskarten ist am Ende jenes Semesters, in dem die Förderung beantragt wird, für alle Monatskarten gesammelt einzubringen.

(9) Für im Juli oder August gültige Monatskarten kann keine Förderung gewährt werden.

(10) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung für Fahrkarten, welche im Wege der Ratenzahlung beglichen werden, ist am Ende jenes Semesters, in dem die Förderung beantragt wird, gesammelt einzubringen.

(11) Wird der Gesamtbetrag einer Jahreskarte oder eines Klimatickets sofort beglichen, kann diese Fahrkarte und die dazugehörige Rechnung als Grundlage zweier Anträge in aufeinanderfolgenden Semestern dienen.

§ 7

Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Studienbestätigung einer österreichischen Hochschule gem. § 2 Abs. 2, für jenes Semester, in welchem die Förderung beantragt wird,
- 2) Kopie der Fahrkarte und
- 3) Kopie des Zahlungsbeleges der Fahrkarte.

§ 8 Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Individualförderungen, Referat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden zunächst von der Gemeinde, in welcher der*die Förderwerber*in seinen*ihren Hauptwohnsitz hat, auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Anträge gelten erst als eingebracht, wenn sowohl das vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellte, vollständig ausgefüllte Antragsformular als auch alle erforderlichen Nachweise der von der Gemeinde, in welcher der*die Förderwerber*in seinen*ihren Hauptwohnsitz hat, vorliegen.

(4) Anträge können vom*von der Förderwerber*in bis zur Auszahlung der Förderung schriftlich zurückgezogen werden.

(5) Die Gemeinden haben sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten für Fahrkarten gem. § 2 Abs. 3, höchstens jedoch 76 Euro.

(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Individualförderungen, Referat Sozial- und Klimafonds, durch Überweisung auf das vom*von der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Fördervoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat EU, Wirtschafts- und Individualförderungen, Referat Sozial- und Klimafonds, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise bzw. aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.

(2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die zuständige Förderstelle ist, als datenschutzrechtlich Verantwortliche, in Vollziehung dieser Richtlinie, ermächtigt, die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogene Daten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die zuständige Förderstelle ist - bei Vorliegen der Einwilligung der*des Betroffenen - ermächtigt, die personenbezogene Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2023 mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semesternetz-, Monats-, Jahreskarten und Klimatickets für ordentlich Studierende“ veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 4. März 2022, Stück 9, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann

Zahl: A9/SKF.FAM-10007-2-2023

285. Richtlinie über die Gewährung der Förderung für Mittagessensbeiträge gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung

- § 1 Förderziele und Fördergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Förderart
- § 4 Fördergrundsätze
- § 5 Fördervoraussetzungen
- § 6 Antragstellung
- § 7 Nachweise
- § 8 Verfahren
- § 9 Förderhöhe und Auszahlung

§ 10 Mitteilungspflichten
§ 11 Rückforderung von Förderungen
§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung
§ 13 Inkrafttreten
Anlage 1

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

(1) Das Bgld. Familienförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft zu schützen und aus der Verantwortung der Gesellschaft heraus zu fördern.

Personen, die Sorgepflichten für Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.

(2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Primar- und Mittelschulen vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;

(2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

(3) **Familie:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;

(4) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht anzurechnen.
- b) Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommenssteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d) Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e) Nicht inzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung von regelmäßigen, auf eine bestimmte Dauer befristeten, finanziellen Zuwendungen.

§ 4 Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- 1) sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
- 2) sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,
- 3) für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967 idgF, besteht,
- 4) das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF, oder eine öffentliche Primarschule bzw. öffentliche Mittelschule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, im Burgenland besucht,
- 5) eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Primarschule oder der Mittelschule vorliegt und
- 6) das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

§ 6 Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt mit dem Kind, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden.

(2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(3) Anträge sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels Handysignatur/ID-Austria) oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.

(5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 04. September 2023 bis spätestens 30. August 2024 und längstens auf diese Dauer gestellt werden.

(6) Für bereits konsumierte und bezahlte Mittagessen kann eine Förderung nur in dem Fall beantragt werden, wenn die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,
- 2) Einkommensnachweis:
 - a. Bei unselbständig Erwerbstätigen:
 - i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)
 - ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate
 - b. Bei selbständig Erwerbstätigen:
 - i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
 - ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen
 - c. Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen,
- 3) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist und
- 4) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird: Nachweis über die Kosten der bezogenen Mittagessen.

§ 8 Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, gilt dieser als zurückgezogen.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können vom*von der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage schriftlich zurückgezogen werden.

(6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.

(7) Gleichzeitig wird - für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird - der Gemeinde, in welcher das Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Primarschule oder Mittelschule besucht, eine Mitteilung über die Förderungszusage erstattet.

(8) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(9) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9

Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 bei

- a. Stufe 1: 75 % der Essensbeiträge,
- b. Stufe 2: 50 % der Essensbeiträge,
- c. Stufe 3: 25 % der Essensbeiträge,

jedoch nicht mehr als die in Abs. 2 festgelegten Beträge.

(2) Abhängig von der besuchten Einrichtung und der Stufe gemäß Anlage 1 beträgt die höchstmögliche Förderung pro Mittagessen:

	Kinderkrippe	Kindergarten	Volksschule	Mittelschule
Stufe 1	3,38 EUR	3,53 EUR	3,90 EUR	4,20 EUR
Stufe 2	2,25 EUR	2,35 EUR	2,60 EUR	2,80 EUR
Stufe 3	1,13 EUR	1,18 EUR	1,30 EUR	1,40 EUR

(3) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird, hat diese nach Einlagen der Förderungszusage dem*der Fördernehmer*in ab der folgenden Rechnung nur noch den gem. Abs. 1 reduzierten Betrag zu verrechnen.

(4) Der von der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser quartalsweise für das 1. Quartal bis 15. Mai, für das 2. Quartal bis 15. August, für das 3. Quartal bis 15. November und für das 4. Quartal bis 15. Februar der zuständigen Förderstelle in Rechnung zu stellen.

(5) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, erfolgt die Auszahlung von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das vom*von der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10

Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Rückforderung von Förderungen

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.

(2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Förderungsvoraussetzungen wegfallen.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 **Datenermittlung und -verarbeitung**

(1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

(2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 4. September 2023 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag. Winkler

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.520	1.670	1.820
1 Erwachsener + 2 Kinder	1.960	2.160	2.360
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.410	2.650	2.890
1 Erwachsener + 4 Kinder	2.850	3.140	3.420
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.300	3.630	2.960
2 Erwachsene + 1 Kind	2.050	2.260	2.470
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.500	2.750	3.000
2 Erwachsene + 3 Kinder	2.950	3.240	3.530
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.390	3.730	4.070
2 Erwachsene + 5 Kinder	3.830	4.220	4.600

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.

**286. Stellenausschreibung der
Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Kittsee „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir suchen DGKPs für unseren OP-Bereich in der Klinik Kittsee. Unser OP-Pflege-Team umfasst derzeit 19 Mitarbeiter_innen. In unseren OP-Sälen werden Operationen der Fachbereiche Chirurgie und Urologie durchgeführt. Das Spektrum der Chirurgie umfasst neben der Schilddrüsen- und Nebenschilddrüsenchirurgie sämtliche allgemeinchirurgische Eingriffe wie Operationen bei Tumoren des Verdauungstraktes, Hernien-Operationen, Cholezystektomien, uvm. Im Bereich der Urologie liegt der Schwerpunkt in der transurethralen, operativen Behandlung von Tumorerkrankungen an urogenitalen Organen sowie der Behandlung von Steinleiden.

Titel:

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

27. August 2023

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen und Telefonnummer:

Pflegedirektorin Bettina Ziniel, MSc

Telefon: 05 7979 35021

Ihre Herausforderung:

- Vorbereitung, Mitwirkung/Instrumentieren und Nachbetreuung bei sämtlichen operativen Eingriffen der Fachrichtungen: Chirurgie & Urologie
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation des Operationsbetriebes
- Durchführung der elektronischen OP-Dokumentation
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Sicherung eines optimalen qualitäts- und patientenorientierten OP-Ablaufes

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- idealerweise Berufserfahrung als DGKP im OP-Bereich
- abgeschlossene Sonderausbildung „OP-Pflege“ - wünschenswert, jedoch keine Voraussetzung
- hohes Verantwortungsbewusstsein und persönliches Engagement
- Einsatzbereitschaft, gute Kommunikationsfähigkeiten und Teamgeist

Unser Angebot (vorgegeben für alle Ausschreibungen):

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter/innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 48.186 (B2/10) bzw. mit Sonderausbildung für den Intensiv- und OP-Bereich im ersten Erfahrungsjahr € 52.130 (B2/11). Fach einschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**287. Stellenausschreibung der
Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Kittsee und Oberwart „Logopädie“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die logopädischen Maßnahmen in der Klinik Kittsee umfassen das Erstellen einer Diagnose, Beratung und die Therapie von Störungen des Sprachverständnisses, der gesprochenen und geschriebenen Sprache, des Sprechens, der Atmung, der Stimme, der Mundfunktion, des Hörvermögens, des Schluckens und der Wahrnehmung.

Zusätzlich wurde eine Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation (AG/R) als Department der Internen Medizin eingerichtet. Die Abteilung AG/R ist eine spezielle Station mit 24 Betten plus vier ambulanten Betreuungsplätzen für Menschen ab dem 65. Lebensjahr, deren Mobilität nach akuter Erkrankung Verletzung oder Operation vorübergehend beeinträchtigt bzw. verschlechtert ist.

Titel:

Logopädie (m/w/d)

Standort:

Kittsee und Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

1. September 2023

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen:

Sandra Graßl, MBA

Ihre Herausforderung:

- Durchführung aller logopädischen Behandlungsmethoden
 - AGR
- Konzeption und Abhaltung von Einzeltherapien
- Vortragstätigkeiten bzw. Abhaltung von Beratungsgesprächen
- Dokumentation der Therapieprozesse

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Logopäde_Logopädin
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- hohes Verantwortungsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit
- Interesse an Fort- und Weiterbildungen

Unser Angebot (vorgegeben für alle Ausschreibungen):

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 48.186 (B2/10).
Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**288. Stellenausschreibung der
Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Kittsee „Diätologie“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

In der Klinik Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 108 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 300 Mitarbeiter_innen aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung im Krankenhaus beschäftigt.

Zusätzlich wurde eine Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation (AG/R) als Department der Internen Medizin eingerichtet. Die Abteilung AG/R ist eine spezielle Station mit 24 Betten plus vier ambulanten Betreuungsplätzen für Menschen ab dem 65. Lebensjahr, deren Mobilität nach akuter Erkrankung Verletzung oder Operation vorübergehend beeinträchtigt bzw. verschlechtert ist.

Titel:

Diätologie (m/w/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

1. September 2023

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen:

Sandra Graßl, MBA

DW 35028

Ihre Herausforderung:

- Konzeption und Durchführung individueller Ernährungstherapien
- Erstellung und Aktualisierung der Ernährungspläne für Patienten_innen
- Erarbeitung und Aktualisierung von Beratungsunterlagen bzw. Beratungsmaterialien
- Durchführung von Diätberatungen
- Konzeption und Durchführung von Vorträgen und Workshops

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Diätologe_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- berufliche Praxis erwünscht
- Freude am Umgang mit älteren Menschen
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patienten_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein, eigenständige Arbeitsweise und Flexibilität

Unser Angebot (vorgegeben für alle Ausschreibungen):

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 48.186 (B2/10).
Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**289. Stellenausschreibung der
Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Kittsee „Ergotherapie“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Im Krankenhaus Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 108 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 300 Mitarbeiter aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung im Krankenhaus beschäftigt.

Zusätzlich wurde eine Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation (AG/R) als Department der Internen Medizin eingerichtet. Die Abteilung AG/R ist eine spezielle Station mit 24 Betten plus vier ambulanten Betreuungsplätzen für Menschen ab dem 65. Lebensjahr, deren Mobilität nach akuter Erkrankung Verletzung oder Operation vorübergehend beeinträchtigt bzw. verschlechtert ist. Der AG/R-Betrieb wurde im September 2022 eröffnet.

Titel:

Ergotherapie (m/w/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit/Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

1. September 2023

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen:

Sandra Graßl, MBA

DW 35028

Ihre Herausforderung:

- Durchführung aller ergotherapeutischen Behandlungsmethoden
- Konzeption und Umsetzung therapeutischer Maßnahmen
- Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien
- Erstellung von Therapiekonzepten

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung als Ergotherapeut_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- berufliche Praxis erwünscht
- Freude am Umgang mit älteren Menschen
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patienten_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein, eigenständige Arbeitsweise und Flexibilität

Unser Angebot (vorgegeben für alle Ausschreibungen):

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % - 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 48.186 (B2/10). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**290. Stellenausschreibung der
Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
Klinik Kittsee „Klinische Psychologie“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Im Krankenhaus Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 108 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 300 Mitarbeiter aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung im Krankenhaus beschäftigt.

Zusätzlich wurde eine Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation (AG/R) als Department der Internen Medizin eingerichtet. Die Abteilung AG/R ist eine spezielle Station mit 24 Betten plus vier ambulanten Betreuungsplätzen für Menschen ab dem 65. Lebensjahr, deren Mobilität nach akuter Erkrankung Verletzung oder Operation vorübergehend beeinträchtigt bzw. verschlechtert ist.

Titel:

Klinische Psychologie (m/w/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

1. September 2023

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen:

Sandra Graßl, MBA
DW 35028

Ihre Herausforderung:

- Klinisch-psychologische Diagnostik und Beratung
- Gestaltung von Einzel- und Gruppenpsychotherapien
- Abhaltung von psychologischen Einzel- und Systemgesprächen
- ganzheitliches, vernetztes und integratives Arbeiten
- Durchführung von Vor- und Nachsorgegesprächen
- organisatorische und administrative Tätigkeiten sowie Berichtswesen

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossenes Studium der Psychologie und postgraduale Fachausbildung zur/zum Klinischen- und Gesundheitspsychologen_in
- Eintragung im Gesundheitsberuferegister
- Erfahrung im psychiatrischen und/oder Rehabilitationsbereich
- berufliche Praxis erforderlich
- Freude am Umgang mit älteren Menschen
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Patient_innen
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- hohes Verantwortungsbewusstsein, eigenständige Arbeitsweise und Flexibilität

Unser Angebot (vorgegeben für alle Ausschreibungen):

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Vorgegebener Abschluss für alle Ausschreibungen:

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 59.162 (B1/15). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.d.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur